



Name: Frau Günthert  
Durchwahl: 07731/ 7974 809  
Telefax: 07731/ 7974 100  
E-Mail: Jobcenter-Landkreis-Konstanz.Migration@jobcenter-ge.de  
Datum: 10.10.2017

## Dienstagnachmittag für Erstanträge SGB II von Flüchtlingen

Sehr geehrte Helferinnen und Helfer in der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit,

seit März 2016 hat das Jobcenter Landkreis Konstanz ein Neuantragsverfahren für Flüchtlinge eingerichtet. An jedem Dienstagnachmittag (s. Rückseite) haben die Flüchtlinge der Gemeinschafts- und Notunterkünfte im Landkreis Konstanz die Möglichkeit einen Erstantrag auf Arbeitslosengeld II zu stellen.

Gemeinsam mit Ihrer Unterstützung bei der Antragsabgabe und den Kolleginnen des sozialen Dienstes des Landratsamtes hat sich das Verfahren sehr gut eingependelt. Die Flüchtlinge können nach dem positiven Ausgang des Asylverfahrens schnellstmöglich ihren Lebensunterhalt sichern und werden nun seitens der Integrationsfachkräfte zum Arbeitsmarkteinstieg beraten.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die **Servicezeiten der Dienstagnachmittage lediglich für die Abgabe eines Erstantrages auf SGB II-Leistungen** vorgesehen ist. Nach der Abgabe des Antrages wird jeder Flüchtling im normalen Ablauf der Sachbearbeitung durch die persönlichen Ansprechpartner betreut.

Wir bitten daher um Verständnis, dass andere Angelegenheiten (z.B. das Thema Umzug) mit den üblichen Bearbeitungszeiten erledigt werden.

Das Jobcenter Landkreis Konstanz bearbeitet die Anliegen der SGB II-Leistungsempfänger so schnell wie möglich.

gez. Tanja Günthert  
Migrations- und Ausländerbeauftragte

*PS: Haben Sie noch weitere nicht-fallbezogene Fragen oder wünschen Informationen (Flyer, Broschüren) für die Arbeit mit Ihren Schützlingen dürfen Sie sich gerne an mich wenden!*

**Postanschrift**  
Jobcenter Landkreis Konstanz  
Konzilstr. 9  
78462 Konstanz

**Besucheradresse**  
Konzilstr. 9  
78462 Konstanz

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

**Internet:** [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Weiterführende Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.jobcenter-kn.de/migration](http://www.jobcenter-kn.de/migration)

Neuantragsabgabe in [allen 4 Geschäftsstellen](#) jeden Dienstag 13.30 bis 15Uhr

**Ablauf:**

- AsylbewerberIn erhält positiven Bescheid vom BAMF (Aufenthaltserlaubnis, Zuerkennung Flüchtlingseigenschaft...)
- GU gibt Antragspaket SGB II aus und meldet die Anzahl der ausgegebenen Anträge (Meldung wichtig für die Organisation des Dienstagnachmittags)
- Jeden Dienstag können ab 13.30 Uhr die Erstanträge abgegeben werden:
  - o 1 kurzen Termin bei Leistungssachbearbeiter (Antragsabgabe: Überprüfung auf Vollständigkeit)
  - o 1 kurzen Termin bei Arbeitsvermittlung (Eingliederungsvereinbarung, Integrationskursverpflichtung, Info MBE, Schweigepflichtsentbindung)
- Der Flüchtling erhält die Kontaktdaten seines persönlichen Ansprechpartners für die weitere Beratung.

*Wichtig: keine vollumfassende Beratung möglich an diesem Nachmittag!*

**Mitzubringende Dokumente:**

- ausgefüllte Antragsformulare ([www.jobcenter-kn.de/migration](http://www.jobcenter-kn.de/migration))
- ausgefüllter [Kompetenzbogen](#) (Lebenslauf)
- Anerkennungsbescheid BAMF / Zuerkennung Flüchtlingseigenschaft
- Pässe, Ausweise aller Familienmitglieder (falls vorhanden)
- Bankverbindung
- Krankenversicherungsnachweis (oder Angabe der „Wunschkrankenkasse“)

[Integrationskursverpflichtung](#)

Jeder Flüchtling wird im Erstgespräch (Neuanträge) zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet. Hierzu wird eine Verpflichtungserklärung mit Kostenbefreiung (ab Ausstellung 1 Jahre gültig) ausgehändigt, die der Träger der Grundsicherung erlassen darf. Die Integrationskursverpflichtung wird auch in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen. Es folgt dann die eigenständige Kontaktaufnahme mit einem Kursträger und die verbindliche Rückmeldung über die Anmeldung an das Jobcenter.

wichtige Hinweise:

- o Kann ein Integrationskurs wg. Kinderbetreuungszeiten nicht wahrgenommen werden muss dies mit Nachweisen belegt werden (bspw. Kita-Card in Konstanz, Nachweise der Registrierung bei den Jugendämtern der Städte).
- o Kann ein Integrationskurs wegen Krankheit nicht besucht werden, muss eine entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bzw. ärztl. Attest (kann nicht an einer Schulung teilnehmen) eingereicht werden.
- o Die Teilnahme und Fortführung eines Integrationskurses ist für die Vermittlung und Integration in den deutschen Arbeitsmarkt vorrangig und unerlässlich:

**Das Erlernen der deutschen Sprache ist der erste Schritt und Schlüssel für eine nachhaltige und erfolgreiche Integration in Deutschland!**